

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 25. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2013) und **Antwort**

Überprüfung der Nichtschülerprüfung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Alter und Migrationshintergrund seit der Einführung der Nichtschülerprüfung getrennt auflisten.)

1. Wie viele Teilnehmende an den Nichtschülerprüfungen für Erzieherinnen und Erzieher haben die Prüfung bisher nicht bestanden? (Bitte getrennt nach Geschlecht,

Zu 1.:

	Anmeldung April 2010	Anmeldung November 2010	Anmeldung April 2011	Anmeldung Oktober 2011	Anmeldung April 2012	Anmeldung Oktober 2012
Anmeldungen	63	49	30	138	149	124
Zulassungen	21	29	17	124	91	114
zzgl. Wiederholerinnen und Wiederholer	-	13	5	8	54	10
Zulassungen insgesamt	21	42	22	132	145	124
bestanden insgesamt	3 (14%)	11 (38%)	10 (45,5%)	32 (24,2%)	53 (36,6%)	Prüfung ist im Juni 2013 beendet
davon Wiederholerinnen und Wiederholer bestanden	-	7 (54%)	0	2 (25%)	10 (18,5%)	

Die Angaben werden bisher nicht getrennt nach Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund erhoben. Mit der Auswertung der Prüfungsergebnisse aus der Anmeldung vom Oktober 2012 wird diese Erhebung umgestellt.

2. Welche Gründe für das Nichtbestehen sieht der Senat?

Zu 2.: Da die Bewerberinnen und Bewerber sich persönlich vorbereiten und entscheiden müssen, ob sie an einer Berufsabschlussprüfung teilnehmen wollen, kann sich der Senat hierzu nicht äußern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Nichtschülerprüfung nehmen lediglich am Prüfungsverfahren teil.

3. Was gedenkt der Senat für die Erhöhung der Bestehensquoten zu tun?

13. Warum gibt es für die schriftlichen Prüfungen der Nichtschülerinnen und Nichtschüler keinerlei Informationen; keine Eingrenzung der Themenfelder, Literaturliste, Probeklausur?

Zu 3. und zu 13.: Der Senat hat seit Bestehen der Möglichkeit der Nichtschülerprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher seine Beratungspraxis stark erhöht. Der Senat hat ebenfalls veranlasst, dass die Anna-Freud-Schule zum jeweiligen Anmeldetermin die Ablaufplanung der Nichtschülerprüfung auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft unter: http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/berufliche_bildung/ veröffentlicht.

In einer Informationsveranstaltung werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben der Veröffentlichung unter der genannten Internetseite Informationen zur Prüfungsregelung, zum Prüfungsablauf sowie die Anforderungen und Begutachungskriterien der Facharbeit mitgeteilt. Darüber hinaus stellt der Senat auf seiner angegebenen Internetseite den Leitfaden zur Erstellung der Facharbeit sowie die Prüfungsaufgaben der vorangegangenen Nichtschülerprüfung zur Orientierung zur Verfügung. Entsprechend § 77 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Sozialpädagogik findet die schriftliche Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in zwei Lernbereichen statt. Dabei ist festgelegt, dass eine schriftliche Prüfung im Lernbereich „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ stattfindet.

4. Hält der Senat es für sinnvoll, wenn Fachschulen mit ausgewählten Weiterbildungsträgern zusammen arbeiten, um die Durchfallquote zu senken?

Zu 4.: Da die freien, kommerziellen Anbieter von Vorbereitungskursen oder anderen Maßnahmen nicht in die Zuständigkeit des Senats fallen, besteht hier nur ein Kontakt bzw. ein Austausch, wenn der Anbieter dies wünscht. Diesbezügliche Anfragen in jeglicher Form werden sowohl vom Senat, als auch von den sozialpädagogischen Fachschulen bearbeitet und beantwortet.

5. Welche Angebote zur besonderen Unterstützung von Teilnehmenden mit Migrationshintergrund unterstützt der Senat?

6. Hält der Senat es für sinnvoll, wenn Fachschulen mit ausgewählten Weiterbildungsträgern zusammen arbeiten, um Migrantinnen und Migranten besonders zu unterstützen (z.B. in der Sprachförderung) und die Durchfallquote zu senken?

Zu 5. und 6.: Der Senat ist nicht zuständig für Kurse, die nicht in staatlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen durchgeführt werden. Die Einrichtungen, die die Vorbereitungskurse auf die Nichtschülerprüfung Erzieherin/Erzieher anbieten, unterliegen nicht dem Schulgesetz für Berlin. Der Senat ist daher nicht berechtigt oder befugt, diesen Einrichtungen Vorgaben oder Angebote zu machen; er war und ist jedoch bereit, die Einrichtungen auf Anfrage entsprechend zu beraten. Insofern ist dem Senat nicht bekannt, ob es für Nichtschülerteilnehmende besondere Angebote gibt.

7. Gibt es einen regelmäßigen Austausch der Senatsverwaltung mit den zuständigen Schulen, die für die Abnahme der Nichtschülerprüfung zuständig sind? Wenn ja, wie oft und mit wem hat dieser Austausch seit der Einführung der Nichtschülerprüfung stattgefunden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Für die Nichtschülerprüfung im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher ist die zuständige Schule die Anna-Freud-Schule. Die Anna-Freud-Schule überwacht

und koordiniert die Prüfungen, die an den anderen vier staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik stattfinden. Die Prüfungsaufgaben für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Nichtschülerprüfung werden von der Anna-Freud-Schule erstellt und verantwortet. Der Senat steht im ständigen Kontakt und Austausch mit der Anna-Freud-Schule.

8. Welche Unterstützung erhalten die Schulen, die die Nichtschülerprüfung abnehmen, durch die Senatsverwaltung?

Zu 8.: Insgesamt erhalten die staatlichen sozialpädagogischen Fachschulen für die Durchführung der Nichtschülerprüfung 40 Unterrichtsstunden als Ermäßigungstatbestand. Davon erhält die Anna-Freud-Schule 13 Unterrichtsstunden für die Überwachung und Koordination, die restlichen 27 Stunden werden je nach prozentualer Zuweisung zur Prüfungsabnahme auf die fünf staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik aufgeteilt.

9. Wie viele rechtliche Verfahren wurden durch Personen, die die Nichtschülerprüfung nicht bestanden haben, eingeleitet? (Bitte getrennt nach Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund seit der Einführung der Nichtschülerprüfung getrennt auflisten.)

Zu 9.: Insgesamt wurden seit 2011 neun rechtliche Verfahren eingeleitet. Davon sind acht Personen weiblich und 3 Personen haben einen Migrationshintergrund. Das Alter dieser Personen wird nicht erfasst.

10. Wie viele Verfahren sind noch anhängig, wie viele wurden bisher wie entschieden?

Zu 10.: Von den angegebenen neun rechtlichen Verfahren sind fünf durch das Verwaltungsgericht entschieden. In einem Fall, wegen „struktureller Rechtswidrigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO)“, wurde die Klage abgewiesen (rechtskräftig). In drei Fällen, wegen „struktureller Rechtswidrigkeit der APVO“ und „Wechsel in den Bildungsgang“ wurde die Prozesskostenhilfe abgelehnt, danach wurde eine Klage zurückgezogen. In einem Fall, wegen „Wechsel in den Bildungsgang“, wurde der Antrag zurückgewiesen (rechtskräftig).

11. Hält der Senat das bestehende Prüfungsverfahren für sinnvoll, dass jede nicht bestandene Teilleistung zu einer Wiederholung der gesamten Prüfung führt?

14. Was spricht gegen die Möglichkeit einzelne nicht bestandene Prüfungsteile durch eine Nachprüfung ablegen zu können?

Zu 11. und 14.: Der Senat ist davon ausgegangen, dass sich die Bestehensquote durch den Besuch eines Vorbereitungslehrganges, auch wenn er von kommerziellen Trägern angeboten wird, deutlich erhöhen wird. Er musste aber feststellen, dass es für die anspruchsvolle Berufsabschlussprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher angebracht ist, Veränderungen im Prüfungsmodus der Nichtschülerinnen und Nichtschüler vorzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gleichbehandlung mit der Abschlussprüfung der Regelschülerinnen und Regelschüler gewahrt bleibt. Mögliche Veränderungen werden derzeit geprüft.

12. Warum können sich Fachschülerinnen und Fachschülern in einer schriftlichen Prüfung einen Ausfall leisten, der dann in der mündlichen Prüfung kompensiert werden kann, Nichtschülerinnen und Nichtschüler jedoch nicht?

Zu 12.: Nichtschülerinnen und Nichtschüler besuchen keinen Bildungsgang und erhalten somit auch keine Vornoten oder andere nach dem Schulgesetz vorgesehene Leistungsbeurteilungen. Nichtschülerinnen und Nichtschüler haben deshalb nur die Möglichkeit, im Rahmen der zu erbringenden Prüfungen Noten zu erhalten. Dabei wird die Facharbeit als eigenständiger Prüfungsteil bewertet und es sind mündliche Prüfungen in allen fünf Lernbereichen abzulegen. Nur durch diese Erweiterung bzw. Reglementierung der Prüfungsleistungen ist es möglich, einen mit Regelschülerinnen und Regelschülern vergleichbaren Überblick über das Leistungsvermögen der Nichtschülerinnen und Nichtschüler in allen fünf Lernbereichen zu erhalten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Besuchs des Ausbildungsganges Noten und damit Vornoten für die Prüfungen erhalten. Die Vornoten und die Prüfungsnote gehen jeweils zu 50 % in die Abschlussnote ein. Dabei können ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.

Berlin, den 27. Mai 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2013)